

Deutsche Rechtsprechung in völkerrechtlichen Fragen 1974

Übersicht

(for an English Version of this Survey see below)

I. Völkerrecht und Landesrecht (1–5)

1. Völkerrechtliches Vertragsrecht: unmittelbare Anwendbarkeit – 2. Anwendbarkeit des Völkerrechts auf die Beziehungen zwischen deutschen Ländern – 3. Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht – 4.5. Europäisches Gemeinschaftsrecht.

II. Staat und Regierung (6)

Gesandtschaftsrecht.

III. Jurisdiktion (7–8)

1. Territorialitätsprinzip – 2. Anerkennung ausländischer Hoheitsakte.

IV. Staatsangehörigkeit (9)

V. Fremdenrecht (10–13)

1. Niederlassungsrecht – 2. Wiedergutmachungsrecht – 3. Asylrecht.

VI. Auslieferung (14–15)

Gegenseitigkeit.

VII. Völkerrechtliche Verträge (16)

Auslegung.

VIII. Ablösung des Besatzungsregimes (17)

IX. Rechtslage Deutschlands (18–19)

1. Berlin – 2. Deutsche Demokratische Republik.

Survey

*I. The Relationship between International Law and
Municipal Law (1-5)*

1. Law of international treaties: self-executing treaties — 2. Application of international law to the relationship between the German *Länder* — 3. Procedure in the Constitutional Court — 4.5. Law of the European Communities.

II. State and Government (6)

Law of consular and diplomatic agents.

III. Jurisdiction (7-8)

1. Territorial jurisdiction — 2. Recognition of acts of foreign States.

*IV. Nationality (9)**V. Legal Status of Aliens (10-13)*

1. Law of residence — 2. Reparations for damages caused by the National-Socialist Government — 3. Law of asylum.

VI. Extradition (14-15)

Reciprocity.

VII. International Treaties (16)

Interpretation.

*VIII. Termination of the occupation régime (17)**IX. Legal Status of Germany (18-19)*

1. Berlin — 2. German Democratic Republic.

Vorbemerkung *)

Der folgende Bericht über Stellungnahmen von Gerichten der Bundesrepublik Deutschland zu völkerrechtlichen Fragen schließt sich an den für das Jahr 1973¹⁾ an. Die Rechtsprechung zu einzelnen Verträgen ist wie bisher nur insoweit einbezogen, als sie zugleich allgemeines Völkerrecht oder wichtige Kollektivverträge oder allgemein bedeutsame Fragen der westeuropäischen Kollektivverträge (MRK, EG-Verträge)²⁾ betrifft. Der Bericht erfaßt auch wichtige Rechtsprechung zum nationalen Recht, soweit es sich um völkerrechtsrelevante Fragen (Staatsangehörigkeit, Überprüfung fremden Rechts an Hand des Grundgesetzes, Verfassungskontrolle des Zustimmungsgesetzes zu völkerrechtlichen Verträgen usw.) handelt.

*) Abkürzungen: A = Verträge der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. vom Auswärtigen Amt, Serie A: Multilaterale Verträge, mit Bandzahl vor und Nr. des Vertrags hinter dem A; AHK Abl. = Alliierte Hohe Kommission, Amtsblatt; AHK G = Gesetz der Alliierten Hohen Kommission; AWD = Außenwirtschaftsdienst des Betriebs-Beraters; BayGVBl. = Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt; BayVBl. = Bayerische Verwaltungsblätter; BGB = Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. 8. 1896, RGBl. I, 604; BGBl. = Bundesgesetzblatt; BGH = Bundesgerichtshof; BGHSt = Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen; BVerfG = Bundesverfassungsgericht; BVerwG = Bundesverwaltungsgericht; BverwGE = Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts; DAG = Deutsches Auslieferungsgesetz vom 23. 2. 1929, RGBl. I, 239; DÖV = Die Öffentliche Verwaltung; DVBl. = Deutsches Verwaltungsblatt; EuGH = Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften; EWG (V) = Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (Vertrag); FamRZ = Zeitschrift für das gesamte Familienrecht; GG = Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland; JZ = Juristenzeitung; KG = Kammergericht (Berlin); MDR = Monatsschrift für Deutsches Recht; MRK = Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 14. 11. 1950, BGBl. 1952 II, 686, 2 A 20; NJW = Neue Juristische Wochenschrift; OLG = Oberlandesgericht; OVG (E) = Oberverwaltungsgericht (Entscheidungen); RepG = Reparationsschädengesetz; RGBl. = Reichsgesetzblatt; ROW = Recht in Ost und West; Rspr. = Rechtsprechung; RuStAG = Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz; StAZ = Das Ständesamt; ÜblV = Überleitungsvertrag; VerwGO = Verwaltungsgerichtsordnung.

¹⁾ Albert Bleckmann, Deutsche Rechtsprechung in völkerrechtlichen Fragen 1973, ZaöRV Bd. 34 (1974), S. 737 ff. Vgl. auch Hugo J. Hahn, Deutsche Rechtsprechung 1945–1950, ZaöRV Bd. 14 (1951), S. 252 ff.; Fritz Münch, — 1951–1957 (Teil A) ZaöRV Bd. 20 (1959), S. 186 ff., (Teil B) ZaöRV Bd. 21 (1961), S. 511 ff., (Teil C) ZaöRV Bd. 22 (1962), S. 729 ff.; Christian Tomuschat, — 1958–1965 (Teil A) ZaöRV Bd. 28 (1968), S. 48 ff., (Teil B) *ibid.*, S. 646 ff.; Albert Bleckmann, — 1966–1968, ZaöRV Bd. 31 (1971), S. 271 ff.; — 1969–1970, ZaöRV Bd. 32 (1972), S. 71 ff.; — 1971, *ibid.*, S. 583 ff.; — 1972, ZaöRV Bd. 33 (1973), S. 757 ff.

²⁾ Vgl. hierzu die ständige Berichterstattung des Verfassers in den Cahiers de droit européen.

Da der Bericht systematisch gegliedert ist, läßt es sich nicht vermeiden, daß ein und derselbe Fall an verschiedenen Stellen auftritt, die durch Querverweisungen (eckig eingeklammerte laufende Ziffern der anderen Stellen) verbunden werden. So ist die gesamte Völkerrechtsproblematik eines Falles rasch zu überblicken.

I. Völkerrecht und Landesrecht

1. Völkerrechtliches Vertragsrecht: unmittelbare Anwendbarkeit

1. In seinem Urteil vom 8. 11. 1973 (E 44, 156 ff., 160) führt das BVerwG aus, der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Regelung finanzieller Fragen über Leistungen zugunsten niederländischer Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Finanzvertrag) sei Bestandteil des am selben Tage von den vertragschließenden Staaten vereinbarten Ausgleichsvertrags. Diesem Ausgleichsvertrag habe der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrats durch das Vertragsgesetz vom 10. Juni 1963 (BGBl. III, 458) zugestimmt und die einzelnen Verträge veröffentlicht. Durch die Zustimmung bzw. Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften beim Abschluß des vorgenannten völkerrechtlichen Vertrages in der Form des Bundesgesetzes im Sinne des Art. 59 Abs. 2 GG wurde der Inhalt der bilateralen Vereinbarung zumindest insoweit in innerstaatliches Recht transformiert, als er dadurch sowohl für die staatlichen Organe als auch — falls er sich auf das rechtliche Verhalten der Staatsbürger bezieht — für diese verbindlich gemacht wurde. Denn auch das Zustimmungsgesetz könne nur solche völkerrechtlichen Vertragsbestimmungen zu innerstaatlich anwendbarem Recht machen, die alle die Kennzeichen aufweisen, die einem Gesetz nach innerstaatlichem Recht anhaften müssen, um berechtigen oder verpflichten zu können. Die völkerrechtliche Vertragsbestimmung muß deshalb nach Wortlaut, Zweck und Inhalt geeignet sein, wie eine innerstaatliche Gesetzesvorschrift rechtliche Wirkungen auszulösen. Nur unter diesen Voraussetzungen ergäben sich für die Staatsbürger verbindliche Rechtsnormen. Insoweit durch das Vertragswerk eine Kongruenz von Völkerrecht und innerstaatlichem Recht hergestellt werde, entstehe paralleles innerstaatliches Recht. Dieses parallele innerstaatliche Recht sei nach dem Grundgesetz Bundesrecht und insoweit nach § 137 Abs. 1 VerwGO revisibel.

Das BVerwG fordert mit dem BGH für die unmittelbare Anwendbarkeit, daß der Völkerrechtsvertrag zur unmittelbaren Anwendung durch die Behörden und Gerichte geeignet ist. Dieser Formulierung ist zuzustimmen. Das BVerwG verzichtet damit zu recht auf die Voraussetzung, daß der Völkerrechtsvertrag die innerstaatliche Anwendung auch intendieren muß. Nicht gefolgt werden kann dagegen dem Urteil insoweit, als es annimmt, nur unmittelbar anwendungsfähiges Völkerrecht werde durch das Zustimmungsgesetz transformiert. Damit wird nämlich die Möglichkeit ausgeschlossen, daß nicht unmittelbar anwendbares Völkerrecht andere Rechtswirkungen im innerstaatlichen Rechtsraum als die Vollziehbarkeit durch die Behörden und Gerichte erhält.

2. Anwendbarkeit des Völkerrechts auf die Beziehungen zwischen deutschen Ländern

Der Beschluß des BVerfG vom 27. 11. 1974 (E 38, 231) — der dritte *Coburg-Fall* — befaßte sich mit der Frage, ob Bayern mit der Auflösung des Forstamts Königsberg gegen den Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Freistaat Coburg vom 13. 2. 1920 (BayGVBl., S. 335) verstoßen habe, durch den Coburg in Bayern integriert wurde. Beide Parteien waren sich darüber einig, daß die betreffende Bestimmung des Staatsvertrages eine Bestandsgarantie des Forstamts enthalte — sie stritten sich nur über die Frage, ob die *clausula rebus sic stantibus* eingreife. Abweichend von völkerrechtlichen Auslegungsprinzipien, die auf die Rechtsauffassung der Parteien abstellen müßten (vgl. hierzu Tomuschat, DÖV 1975, 453 ff.), kam das BVerfG zu dem Ergebnis, der Vertrag enthalte eine solche Bestandsgarantie nicht (S. 238 f.): Eine Klausel mit solchem Inhalt — also unbeschränkte Bestandsgarantie — stelle innerhalb eines Staatsvertrages der hier in Rede stehenden Art etwas Außergewöhnliches dar. Kein Staat werde sich im allgemeinen hinsichtlich seiner Behördenorganisation — und sei es auch nur punktuell — für die Zukunft binden, weil eine solche Bindung jeder Reform im Wege stünde, die staatlichen Einrichtungen aber immer wieder an die veränderten Verhältnisse und Bedürfnisse angepaßt werden müßten. Wenn also ausnahmsweise einmal eine Vereinbarung eine Bestandsgarantie für eine bestimmte Einrichtung enthalten solle, müsse das klar und ausdrücklich erklärt werden.

3. Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

3. Im Beschluß vom 11. 7. 1974 (E 38, 49) hatte das BVerfG über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde zu befinden, die Unterzeichnung oder den Austausch der Ratifikationsurkunden zum Vertrag über die gegenseitigen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik auszusetzen, weil der Beschwerdeführer durch Art. 1 des Vertrages gehindert werde, allein oder zusammen mit anderen für die Wiedergewinnung der sudetendeutschen Gebiete einzutreten (Verletzung von Art. 5 und 9 GG), und der Vertrag in sein in der Tschechoslowakei belegenes Vermögen eingreife (Art. 14 GG).

Das BVerfG führte dazu aus, die einstweilige Anordnung könne nicht ergehen, weil die Verfassungsbeschwerde unzulässig sei. In die Meinungs- und Vereinigungsfreiheit (Art. 5 und 9 GG) greife der Vertrag nicht ein. Soweit der Antragsteller vom Inkrafttreten des Vertrages den endgültigen Verlust von Grundeigentum in dem hiervon betroffenen Gebiet befürchte, könne die Zulässigkeit seines Antrags dahingestellt bleiben. Auch wenn zu seinen Gunsten davon auszugehen wäre, daß das Inkrafttreten des Vertrages die von ihm beanspruchte vermögensrechtliche Position unmittelbar verschlechtere, könne nicht außer Betracht bleiben, daß einerseits die Rechte, die er durch den Vertrag beeinträchtigt sieht, schon vorher faktisch nicht ausgeübt werden konnten und daß andererseits die Möglichkeit eines irgendwie gearteten Ausgleichs durch die Ratifizierung des Vertrages nicht ausgeschlossen werde.

4. Europäisches Gemeinschaftsrecht

4. In seinem Urteil vom 6. 6. 1973 (St 25, 193) hat der BGH festgestellt, der EWG stünden keine strafrechtlichen Befugnisse zu, sie könne deshalb in ihren Akten auch nicht ausschließen, daß die Mitgliedstaaten an europarechtliche Regelungen nationale Strafsanktionen knüpften. In diesem Zusammenhang bestätigte der BGH die Auffassung des EuGH (Rspr. VIII, 97, 110; X, 1251, 1270) und des BVerfG (E 22, 294, 296), durch die Ratifizierung des EWGV sei eine eigenständige Rechtsordnung der EWG entstanden, die in die innerstaatliche Rechtsordnung hineinwirke und von den deutschen Gerichten anzuwenden sei; die von den Gemeinschaftsorganen erlassenen Rechtsvorschriften bildeten eine eigene Rechtsordnung, die aus einer autonomen Rechtsquelle fließe.

5. Das Verwaltungsgericht Saarlouis (29. 3. 1974, DÖV 1974, 728 = AWD 1974, 344) und das OVG des Saarlandes (1. 10. 1974, AWD 1974, 691) sind der Auffassung, das europäische Recht verbiete nicht, daß gegen das europäische Recht verstoßende nationale Verwaltungsakte nach nationalem Verfahrensrecht nach Ablauf einer bestimmten Frist nicht mehr angefochten werden können und so die europarechtswidrigen nationalen Verwaltungsakte in Bestandskraft erwachsen. Denn der EWGV erkenne neben einem europäischen System des Rechtsschutzes gegenüber europäischen Akten nationale Systeme des Rechtsschutzes gegenüber nationalen Verwaltungsakten und damit die nationale Gesetzgebungskompetenz für das nationale Verfahrensrecht an, zu dem auch die Fristen gehörten. Überdies habe auch das Europarecht in seinem Rechtsschutzsystem anerkannt, daß die Rechtssicherheit Fristen für die Anfechtung von öffentlichen Akten erforderlich mache.

II. Staat und Regierung

Gesandtschaftsrecht

6. Nach dem Beschluß des KG vom 16. 10. 1973 (NJW 1974, 1627) ist ein in der Bundesrepublik akkreditierter Botschafter nicht schon kraft seines Amtes zur Veräußerung eines im Eigentum des Entsendestaates stehenden Grundstücks befugt; vielmehr bedürfe er einer besonderen Vollmacht des verfügungsberechtigten Organs des Entsendestaates.

Einen Grundsatz des Völkerrechts, wonach der Missionschef im Empfangsstaat als zu jeder Art von Geschäften bevollmächtigt gilt, gebe es nicht. Eine derart weitgehende Vertretungsmacht stehe dem Botschafter nicht einmal in seinem eigentlichen Wirkungskreise, der Pflege der Beziehungen zum Empfangsstaat, zu. Allgemein herrschender Auffassung entspreche es vielmehr daß der Missionschef lediglich zur Führung der üblichen, laufenden Geschäfte ermächtigt sei und schon zum Abschluß von Verträgen mit dem Empfangsstaat einer besonderen Vollmacht bedürfe.

Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus Art. 3 Abs. 1 a des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 18. 4. 1961 (BGBl. 1964 II, 957), das insoweit ohnehin lediglich bereits früher geltendes Völkergewohnheitsrecht kodifiziere.

Nach der genannten Vorschrift sei es Aufgabe der Mission, den Entsendestaat im Empfangsstaat zu vertreten. Die hier angesprochene Vertretung sei nicht identisch mit dem technischen Begriff der Vertretungs-

macht des BGB. Diplomatische Vertretung sei — u. a. — die Vertretung der Interessen des eigenen Landes im Empfangsstaat.

Der diplomatische Vertreter sei ferner Repräsentant des Entsendestaates bei allen sich bietenden Anlässen. In diesem Sinne »vertrete« der Botschafter das Staatsoberhaupt und seine Regierung. Mit der Charakterisierung des Botschafters als Vertreter der Interessen seines Landes und als Repräsentant des Entsendestaates sei aber nicht ohne weiteres etwas über das Bestehen und den Umfang seiner rechtsgeschäftlichen Vertretungsmacht gesagt.

Eine Vertretungsmacht, die zum Verkauf eines im Eigentum des Entsendestaates stehenden Grundstücks berechtigt, folge auch nicht aus dem von einem Botschafter bei seinem Amtsantritt üblicherweise überreichten Beglaubigungsschreiben. Ein solches Beglaubigungsschreiben enthalte keine speziellen Vollmachten und weise seinen Überbringer lediglich als den rechtmäßigen diplomatischen Vertreter des Entsendestaates aus.

Eine Bevollmächtigung des Botschafters zur Veräußerung des Grundstücks, die keines Nachweises bedürfte, lasse sich auch nicht mit der Überlegung gewinnen, daß der Entsendestaats seinen diplomatischen Vertreter stillschweigend mit derjenigen Vertretungsmacht ausstatte, die er zur Durchführung seiner diplomatischen Funktion benötige. Es möge dahinstehen, inwieweit sich aus der Stellung des Missionschefs eine rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht für sein Land ergeben könne. In jedem Falle sei die Annahme einer solchen stillschweigenden Bevollmächtigung nur für die üblichen Geschäfte, die mit der Unterhaltung einer Mission verbunden sind — z. B. Kauf von kurzlebigen Wirtschaftsgütern, Mieten von Räumen, Anstellung von Personal — vertretbar.

III. Jurisdiktion

1. Territorialitätsprinzip

7. In seiner Entscheidung vom 21. 5. 1974 (BGHZ 62, 340 = JZ 1975, 91, vgl. Seidl-Hohenveldern, JZ 1975, 80) hatte der Große Senat des BGH die Frage zu beantworten, ob nach dem Gesetz Nr. 63 der Alliierten Hohen Kommission vom 31. 8. 1951 (AHK ABL. 1951, 1107) eine Konfiskation der (ausschließlich einem Deutschen gehörigen) Aktien einer Gesellschaft mit Sitz in den Niederlanden auf Grund der niederländischen Feindvermögensgesetzgebung auch insoweit als wirksam zu betrachten sei, als es sich um Vermögen der Gesellschaft in Deutschland handelt, das

die Besatzungsbehörde bis zum Inkrafttreten des AHKG 63 noch nicht tatsächlich erfaßt hatte.

Der BGH verneint diese Frage. Ausgangspunkt für die Beurteilung des Umfangs der im AHKG 63 getroffenen Regelung sei der objektive Rechtszustand vor Inkrafttreten des Gesetzes. Damals sei das Territorialitätsprinzip, das die Grenzen der entschädigungslosen Enteignung des Vermögens von Ausländern eindeutig festlegt, allgemein und weltweit anerkannt gewesen. Es besage, daß derartige Hoheitsmaßnahmen eines Staates nur das seiner Gebietshoheit unterliegende, nicht dagegen das im Ausland belegene Vermögen erfassen könne. Die vom Territorialitätsprinzip gezogenen Grenzen gälten aber nicht nur, wenn das Vermögen einer juristischen Person enteignet wird. Sie bildeten die äußerste Grenze auch für die Konfiskation der Mitgliedschaftsrechte einer juristischen Person zumindest dann, wenn sich die Mitgliedschaftsrechte ganz oder fast ganz in ausländischer Hand befinden. Nach allgemeiner, auf eine natürliche Betrachtungsweise gestützter Rechtsüberzeugung sei in diesen Fällen die Beschlagnahme der Mitgliedschaftsrechte der Beschlagnahme des Vermögens der juristischen Person gleichzusetzen. Sie könne daher nicht weiter reichen als eine gewöhnliche Konfiskation ausländischen Vermögens. Andernfalls würde in diesen Fällen das Territorialitätsprinzip mißachtet und durch einen bloßen rechtskonstruktiven Kunstgriff ausgeschaltet, wie ihn die Beschlagnahme der ganz oder fast ganz in ausländischer Hand befindlichen Mitgliedschaftsrechte einer juristischen Person statt ihres Vermögens letztlich darstellt.

2. Anerkennung ausländischer Hoheitsakte

8. Der ausländische Hoheitsakt kann für ein Individuum Rechte begründen, die durch deutsche Grundrechte geschützt sind. Dann ist die Bundesrepublik aus Gründen des Individualschutzes entgegen dem Völkerrecht unter Umständen zur Anerkennung des fremden Hoheitsakts verpflichtet:

Nach Auffassung des OVG Münster (16. 11. 1973, OVG 29, 131) fällt das Recht, einen fremden Universitätsgrad zu führen, unter die freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG). Das Persönlichkeitsbild eines Menschen werde in erheblichem Maße durch seinen beruflichen Werdegang und seine berufliche Qualifikation mitbestimmt. Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit schließe daher das Recht ein, eine erlangte berufliche oder wissenschaftliche Qualifikation den Einzelnen oder der

Allgemeinheit mitzuteilen, insbesondere dann, wenn die Qualifikation für das berufliche Fortkommen bedeutsam oder zur Erreichung sonstiger Vorteile förderlich ist. Das Selbstdarstellungsrecht eines jeden, der im Ausland studiert, dort ein Examen abgelegt und eine berufliche Qualifikation oder einen akademischen Grad erlangt hat, würde in seinem wesentlichen Gehalt entwertet, dürfte er die Stationen seines bisherigen Lebenswegs im Ausland und die während dieser Zeit erzielten Erfolge in der Bundesrepublik grundsätzlich nicht und unter keinen Umständen bekanntgeben. Das Gesetz über die Führung akademischer Grade vom 7. 6. 1939 (RGBl. I, 985) habe aber dieses Recht zulässigerweise eingeschränkt.

IV. Staatsangehörigkeit

9. Nach Auffassung des BVerfG (Beschluß vom 21. 5. 1974, E 37, 217 = BayVBl. 1974, 668 = DÖV 1974, 774 = FamRZ 1974, 524 = MDR 1974, 993 = NJW 1974, 1609 = StAZ 1974, 236, 579) verstößt Art. 4 Abs. 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. 7. 1913 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 19. 12. 1963 (BGBl. I, 982) insofern gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 GG, als das Kind eines deutschen Vaters stets die deutsche Staatsangehörigkeit, das Kind einer deutschen Mutter die deutsche Staatsangehörigkeit dagegen nur erwirbt, wenn es unehelich ist oder sonst staatenlos sein würde.

Das BVerfG führt dazu insbesondere aus: Die früher vorherrschende und zum Teil noch jetzt anzutreffende Vorstellung, es handle sich bei der Festlegung der Staatsangehörigkeit um eine Abgrenzung des Staatsvolkes unter ordnungspolitischen Gesichtspunkten, die der Staat nach seinem Ermessen – allenfalls eingeschränkt durch das Willkürverbot – vornehmen könne, entspreche nicht dem Verständnis des demokratischen und sozialen Rechtsstaats im Sinne des Grundgesetzes. Dieses Verhältnis werde verfassungsrechtlich dadurch gekennzeichnet, daß alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht, daß sich die Willensbildung vom Volk zu den Staatsorganen und nicht umgekehrt von den Staatsorganen zum Volk hin vollziehe und daß die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten, die für jeden Einzelnen mit dem Besitz der Staatsbürgerschaft verbunden sind, zugleich konstituierende Grundlagen des gesamten Gemeinwesens bilden. Der inneren Beziehung des freien Bürgers zu einem freiheitlichen demokratischen Gemeinwesen entspreche es, daß seine Staatsbürgerschaft als grundsätzlich unentziehbar gewährleistet ist. Mit alledem wäre die Auffassung unvereinbar, die Entscheidung über den Erwerb eines derart bedeutsamen Status

könne im freien Belieben von Staatsorganen stehen; auch würde es nicht genügen, die Regeln darüber lediglich sach- und systemgerecht auszugestalten. Vielmehr müßten die entsprechenden Gesetze die Grundentscheidungen der Verfassung, wie sie vor allem in den Grundrechten zum Ausdruck kommen, beachten und ihrerseits zu deren Verwirklichung beitragen. Regeln über die Weitergabe der Staatsangehörigkeit in der Generationenfolge, die an die Familienbindung des Einzelnen anknüpfen, könnten daher nur auf der Grundlage der Wertentscheidungen getroffen werden, in denen die Verfassung das Verhältnis der Geschlechter zueinander, die Beziehungen in der Familie und deren Verhältnis zum Staat kennzeichne und bestimme. Als solche Wertentscheidungen seien im vorliegenden Zusammenhang namentlich der Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau nach Art. 3 Abs. 2 GG und das Elternrecht nach Art. 6 Abs. 2 GG maßgebend.

Das BVerfG zeigt im folgenden detailliert auf, daß ein Ausländer in der Bundesrepublik öffentlich- und privatrechtlich schlechter gestellt ist als ein Deutscher. Das Gericht wendet sich gegen die Auffassung, § 4 Abs. 1 RuStAG ordne ausschließlich den objektiven Status des Kindes und berühre die Rechtssphäre der Eltern nicht. Gerade wenn nach demokratischem Verständnis das Wesen der Staatsangehörigkeit nicht darin gesehen wird, daß die betreffende Person der Staatsgewalt eines bestimmten Trägers staatlicher Herrschaft untersteht, sondern darin, daß er selbst diese staatliche Gemeinschaft mitbildet und mitträgt, bestehe ein sachlich rechtlich erhebliches Interesse des Staatsangehörigen daran, daß seine Kinder ebenfalls Träger dieser staatlichen Gemeinschaft werden und deren Schutz genießen. Außerdem würden die Elternrechte der Mutter erheblich beschnitten, wenn Mutter und Kind in der Bundesrepublik lebten. Die Interessen des Kindes – die eventuell Vorzug vor den Interessen der Mutter genießen – seien ebenfalls besser gewahrt, wenn das Kind von der Mutter die deutsche Staatsangehörigkeit erwerbe. Die Nachteile der doppelten Staatsangehörigkeit fielen dagegen nicht ins Gewicht. Die Abneigung gegen die doppelte Staatsangehörigkeit könne auch insoweit nicht berücksichtigt werden, als der Staat im Interesse der Treuepflicht seiner Staatsangehörigen eine klare Zuordnung der Staatsangehörigen vorziehe. Der Gedanke der Familieneinheit schließlich werde im internationalen Recht heute nicht mehr einheitlich durchgeführt und könne gegen Art. 3 Abs. 2 GG nicht durchschlagen. Interessant ist in diesem Zusammenhang, daß das BVerfG aus der demokratischen Sicht der Staatsangehörigkeit verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Einführung des reinen *ius soli*-Prinzips äußert (S. 249).

V. Fremdenrecht

1. Niederlassungsrecht

10. Nach § 3 Abs. 3 Satz 1 der Bundesärzteordnung (BÄO) in der Fassung vom 4. 2. 1970 (BGBl. I, 237) kann einem Ausländer die Approbation als Arzt in besonderen Einzelfällen oder aus Gründen des öffentlichen Gesundheitsinteresses erteilt werden. Das BVerwG (21. 5. 1974, E 45, 162 = BayVBl. 1974, 681 = DÖV 1974, 782 = FamRZ 1975, 94 = MDR 1974, 957 = NJW 1974, 1634) ist der Auffassung, daß bei einem ausländischen Arzt, der mit einer Deutschen verheiratet ist und sich in die deutschen Verhältnisse eingeordnet hat, der besondere Einzelfall stets anzunehmen ist. Das Urteil knüpft an die Rspr. des BVerwG (E 42, 133) an, nach dem die Ehe mit einem deutschen Staatsangehörigen die aufenthaltsrechtliche Position des ausländischen Ehepartners verfestigt. Die Eheschließung schütze zwar nicht unbedingt vor der Ausweisung, jedoch enge das verfassungsrechtliche Gebot des Schutzes der in Deutschland geführten Ehe die Grenzen des Ermessens der Ausländerbehörden derart ein, daß nunmehr schwerwiegende öffentliche Interessen eine Ausweisung des ausländischen Ehepartners zu rechtfertigen vermögen.

11. Das Urteil des BVerfG vom 16. 7. 1974 (NJW 1974, 1809) bestätigte die Entscheidung des BVerfG vom 18. 7. 1973 (E 35, 282), das die verfassungsrechtlichen, aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 4 GG fließenden Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung von Ausweisungsverfügungen festlegte.

2. Wiedergutmachungsrecht

12. In seinem Beschluß vom 22. 10. 1974 (E 38, 128) hat das BVerfG festgestellt, daß die diplomatische Klausel im Wiedergutmachungsrecht, nach der eine Entschädigung ausgeschlossen ist, wenn der Geschädigte im Zeitpunkt der Entscheidung in einem Staate wohnt, mit deren Regierung die Bundesrepublik keine diplomatischen Beziehungen unterhält, nicht gegen Art. 3 GG oder das Rechtsstaatsprinzip verstößt. Auf S. 134 f. führte das BVerfG aus, die Regelung »stehe im Einklang mit dem völkerrechtlichen Grundsatz, daß jeder Staat in Wahrnehmung eigener staatlicher Belange berechtigt ist, jedenfalls seine öffentlich-rechtlichen Leistungen an fremde Staatsangehörige zu modifizieren oder einzuschränken. Der völkerrechtliche Gleichheitssatz verbietet nicht, bei der innerstaatlichen Normierung des Entschädigungsrechts politische Verschiedenheiten zwischen den Staaten zu berücksichtigen (vgl. BVerfGE 23, 288, 313 f.; 30, 409, 413 f.). Bei der völkerrechtlichen Bedeutung diplomatischer Beziehungen ist es

ein berechtigtes Anliegen der Bundesrepublik Deutschland, im Rahmen der von ihr übernommenen Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts Leistungen an fremde Staatsangehörige von dem Bestehen diplomatischer Beziehungen abhängig zu machen».

3. Asylrecht

13. Das BVerwG hat im Urteil vom 19. 4. 1974 (BayVBl. 1974, 593 = DÖV 1974, 784 = DVBl. 1974, 852) das Asylrecht auf die Angehörigen des Asylberechtigten erstreckt. Eine gesetzliche Vorschrift, die den Asylstatus eines Ehegatten ausdrücklich auf den anderen erstrecke, finde sich zwar im geltenden Recht nicht. Der besondere Schutz, den Art. 6 GG und Art. 8 MRK Ehe und Familie gewähren, erfordere aber auch bei der Anwendung des Asylrechts Berücksichtigung. Hieraus habe die Praxis der Anerkennungsbehörden und Gerichte in der Bundesrepublik abgeleitet, daß auch Angehörigen des Flüchtlings dessen Status zuzuerkennen ist, sofern die Ziele des Asylrechts sonst nicht erreicht würden. Das gelte vor allem, aber nicht nur, für den Ehegatten und abhängige, minderjährige Kinder bei bestehendem Willen zur Fortführung der familiären Gemeinschaft. Für diese Praxis sei die Erfahrung wegweisend gewesen, daß vielfach diejenigen, die von einem Flüchtling abhängig sind, im Verfolgungsstaat ebenfalls Verfolgungen, zumindest aber Beeinträchtigungen ausgesetzt sind, insbesondere dann, wenn in dem Staat ein totalitäres Regime herrscht.

VI. Auslieferung

Gegenseitigkeit

14. Der BGH hat in seinem Beschluß vom 12. 9. 1974 (St 25, 374 = MDR 1974, 1032) festgestellt, daß der Auslieferungsvertrag zwischen Ghana und der Bundesrepublik Deutschland vom 8./10. 6. 1966 keine Einschränkung der Gegenseitigkeit des Gegenseitigkeitsprinzips enthält, das zwar keinen allgemeinen Grundsatz des Völkerrechts darstelle, aber im DAG verankert sei. Damit hat der BGH bestätigt, daß das DAG auch insoweit Anwendung findet, als ein Auslieferungsvertrag Lücken enthält. Die Gegenseitigkeit sei verbürgt, wenn die rechtlich begründete Erwartung bestehe, daß im entsprechenden umgekehrten Falle die Bundesrepublik die Auslieferung eines Rechtsbrechers verlangen könne und diese nach dem Recht des anderen Staates auch gewährt werden müsse; die bloße tatsächliche Erwar-

tung, daß die Gegenseite im entsprechenden Falle ebenfalls ausliefern würde, genüge nicht. Daher müsse im Einzelfall bei der Prüfung, ob die verlangte Auslieferung zulässig ist, auch das für die ersuchende Regierung maßgebende Recht festgestellt und berücksichtigt werden.

Die Prüfung, ob die Gegenseitigkeit verbürgt ist, habe sich hiernach darauf zu erstrecken, von welchen sachlichen Voraussetzungen das Recht des ersuchenden Staates die Zulässigkeit einer Auslieferung allgemein abhängig mache. Davon, daß sie erfüllt sind, müßte dann auch die deutsche Seite im Einzelfall die Auslieferung abhängig machen. Nicht erstrecke sich dagegen das Gegenseitigkeitsprinzip auf die Ausgestaltung des Auslieferungsverfahrens im Recht des ersuchenden Staates; denn die Regelung des Verfahrens sei eine innerstaatliche Angelegenheit, und es sei ein anerkannter Grundsatz des zwischenstaatlichen Rechtshilfeverkehrs, daß die einzelnen Staaten ihre verfahrensrechtlichen Besonderheiten gegenseitig akzeptieren, soweit nicht übereinstimmende Rechtsprinzipien entgegenstehen. Zum Verfahrensrecht von Ghana gehöre aber auch die Nachprüfung des Tatverdachts.

Der BGH schließt seine Ausführungen mit der Feststellung, daß wenn die Gefahr unrechtmäßiger Verfolgung in dem ersuchenden Staat besteht, die Bundesrepublik aus allgemeinen rechtlichen Gründen nicht auszuliefern brauche, auch wenn sie mit dem betreffenden Staat einen Auslieferungsvertrag geschlossen habe.

15. Nach OLG Karlsruhe (22. 2. 1974, NJW 1974, 1633) kann bei einer Auslieferung die Gegenseitigkeit fehlen, wenn der ersuchende Staat einen Auslieferungsvertrag irrtümlich dahin auslegt, bei der Auslieferung sei die Schuldfrage teilweise (Alibizeugen!) nachzuprüfen.

VII. Völkerrechtliche Verträge

Auslegung

16. Im Urteil des BVerwG vom 17. 7. 1974 (E 45, 340 = DVBl. 1975, 300) stellte das BVerwG fest, daß die Ruhebezüge eines ehemaligen deutschen Beamten, der nunmehr in den USA wohnt und die amerikanische Staatsangehörigkeit unter Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit erworben hatte, nach Art. 159 Abs. 1 Satz 1 Bundesbeamtengesetz ruhen. Daran ändere auch Art. IV Abs. 2 des zwischen der Bundesrepublik und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 29. 10. 1959 (BGBl. II, 487) nichts.

Diese Vorschrift lautet:

»Den Staatsangehörigen eines Vertragsteiles wird ferner Inländerbehandlung hinsichtlich der Anwendung der im Gebiet des anderen Vertragsteiles geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften über Soziale Sicherheit gewährt, die ohne Nachprüfung der Bedürftigkeit Leistungen vorsehen bei

- a) Krankheit (einschließlich einstweiliger Arbeitsunfähigkeit) und Mutterschaft,
- b) Alter, Invalidität oder Berufsunfähigkeit,
- c) Tod des Vaters, des Ehegatten oder einer anderen unterhaltspflichtigen Person,
- d) Arbeitslosigkeit«.

Das BVerwG zieht zunächst die Regierungsbegründung zum deutschen Zustimmungsgesetz heran, um festzustellen, daß nicht nur Ausländer in der Bundesrepublik die gleichen Rechte wie Deutsche in der Bundesrepublik, sondern auch Amerikaner in den USA dieselben Rechte wie Deutsche in den USA erhalten sollen. Damit hätte das BVerwG seine Urteilsbegründung an sich abschließen können, denn auch bei einem Aufenthalt deutscher Beamter in den USA ruht die Altersversorgung. Statt dessen untersucht das BVerwG in breiten Ausführungen, ob die genannte Bestimmung des Niederlassungsvertrags auch auf das Ruhegehalt der Beamten Anwendung findet. Es kommt zu dem Ergebnis, daß Art. IV Abs. 2 des Vertrages nur die Sozialversicherung meint. Interessant ist dabei der Weg, auf welchem das BVerwG zu diesem Ergebnis gelangt:

Der Begriff »Soziale Sicherheit« sei zwar rechtlich nicht festgelegt. Er werde in der deutschen Rechtssprache teils im weiteren teils im engeren Sinne verwendet. In der Sprache der von der Bundesrepublik abgeschlossenen Abkommen werde die soziale Sicherheit praktisch weitgehend der Sozialversicherung gleichgestellt. Zum Beweis für diese Behauptung untersucht das BVerwG zahlreiche Abkommen über die soziale Sicherheit und die Sozialversicherung, welche die Bundesrepublik mit dritten Staaten abgeschlossen hat.

Aus diesen Beispielen folge zwar nicht zwingend, daß auch Art. IV Abs. 2 des deutsch-amerikanischen Vertrages den Begriff der sozialen Sicherheit im engeren Sinne der Sozialversicherung verwende, zumal da es für die Auslegung zwischenstaatlicher Abkommen entscheidend darauf ankomme, was die vertragschließenden Teile übereinstimmend gewollt haben, so daß Abkommen zwischen anderen Vertragspartnern nur mit Einschränkung zur Auslegung herangezogen werden könnten. Daß der deutsch-amerikanische Freundschaftsvertrag unter sozialer Sicherheit aber nur die Gesetzgebung zur Sozialversicherung versteht, werde jedoch durch die Aufzählung der Gegenstände der in Bezug genommenen Gesetze und

sonstigen Vorschriften in Art. IV Abs. 2 Buchst. a–d klar, die mit denen der Sozialversicherung in den oben angeführten Abkommen mit anderen Staaten übereinstimmen. Auch die Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zu dem deutsch-amerikanischen Freundschaftsvertrag lasse deutlich erkennen, daß sich die gegenseitige Inländerbehandlung nach dem Willen der Vertragsparteile auf die Vorschriften der Sozialversicherung beschränke. Nicht zuletzt entspreche die Beschränkung des Begriffs der sozialen Sicherheit auf die Sozialversicherung auch dem Zweck dieses Teils des Freundschaftsvertrags, den Austausch von Arbeitern und Angestellten zu fördern.

Diesen Ausführungen ist vorzuwerfen, daß sie nur die deutsche Rechtspraxis, die deutsche Vertragspraxis und die deutsche Regierungsbegründung berücksichtigen und auf den Willen der USA nicht eingehen. Dabei hätte die Tatsache, daß die amerikanischen Staatsdiener nicht in einem Beamtenverhältnis stehen und ihre Altersversicherung teilweise durch die Sozialversicherung geregelt ist, doch Anlaß zur Vorsicht sein müssen. Denn mit der Auslegung des BVerwG entsteht ein vertragliches Ungleichgewicht, weil die USA den deutschen Staatsangehörigen, die im amerikanischen Staatsdienst beschäftigt sind, hinsichtlich der Altersversorgung Inländergleichheit gewähren müßten, die Bundesrepublik den amerikanischen Staatsangehörigen dagegen nicht, die im deutschen Staatsdienst beschäftigt sind, die Inländergleichheit verweigern dürfte.

VIII. Ablösung des Besatzungsregimes

17. Im Urteil des BVerwG vom 27. 6. 1974 (E 45, 250 = MDR 1975, 168) wurde einem Spediteur die Entschädigung nach dem Reparationsschädengesetz wegen der Herausgabe eines LKW an das Restitutionsamt verweigert, weil es sich zwar um einen Restitutionsschaden im Sinne des Reparationsschädengesetzes handle, der aber gleichwohl nicht entschädigt werden könne, weil nur ein Bagatellschaden vorlag. Der Kläger war der Auffassung, diese Regelung verstoße gegen Art. 14 GG und gegen Art. 6 des 6. Teils des Überleitungsvertrages. Das BVerwG hat die beiden Einwände zurückgewiesen:

Das BVerwG hat dahingestellt sein lassen, ob eine Restitutionsmaßnahme überhaupt eine Enteignung im Sinne des Art. 14 GG darstellt und ob die Maßnahme, die zu dem Reparationsschaden geführt hat, sich als einen in den Verantwortungsbereich deutscher Stellen fallende Enteignungsmaßnahme darstellt, welche allein eine Entschädigungspflicht nach

Art. 14 Abs. 3 auszulösen vermöge. Denn auch wenn man davon ausgehe, daß es sich bei einer Restitutionsmaßnahme, die von einer deutschen Stelle in Ausführung einer Anordnung der Besatzungsmacht durchgeführt wird, um eine dieser deutschen Stelle zuzuordnende hoheitliche Maßnahme gehandelt habe, stehe der Entschädigungsregelung, die das RepG für die durch Reparationsmaßnahmen entstandenen Schäden trifft, Art. 14 GG nicht entgegen. Die Bundesrepublik werde durch Art. 14 GG nicht verpflichtet, für Restitutionschäden eine Entschädigung zu gewähren, die sich nach den sonst für Enteignungsentschädigungen maßgebenden Grundsätzen bemesse. Vielmehr enthalte insoweit Art. 135 a GG eine dem Art. 14 Abs. 3 GG vorgehende Sonderregelung, die den Bundesgesetzgeber ermächtige, durch die in Art. 134 Abs. 4 GG vorbehaltene Gesetzgebung u. a. zu bestimmen, daß Verbindlichkeiten des Deutschen Reichs sowie Verbindlichkeiten des Bundes, die auf Maßnahmen des Reichs beruhen, nicht oder nicht in voller Höhe zu erfüllen sind. Hier handle es sich um Verbindlichkeiten des Bundes, die auf Maßnahmen des Reichs — nämlich der Wegnahme von Wirtschaftsgütern in den besetzten Gebieten — beruhten. Art. 134 Abs. 4 GG betreffe gerade auch die Passiva des Deutschen Reichs (BVerfGE 15, 126). Gerade die Abwicklung des Staatsbankrotts des Deutschen Reichs mußte durch diese Vorschrift gestattet werden. Der Gesetzgeber habe jede zur Beseitigung des Staatsbankrotts des Deutschen Reichs erforderliche Maßnahme treffen können. Dazu gehöre auch die Regelung des RepG. Die Restitutionschäden könnten auch nicht mit den Besatzungsschäden gleichgestellt werden, da sie andere Ursachen hätten.

In Art. 5 des 6. Teils des Überleitungsvertrages vom 26. 5. 1952 heißt es, die Bundesrepublik werde Vorsorge treffen, daß die früheren Eigentümer der Werte, die auf Grund der in Art. 2 und 3 dieses Teils bezeichneten Maßnahmen beschlagnahmt worden sind, entschädigt werden. Das BVerwG ist der Auffassung, daß sich die Bundesrepublik durch diese Bestimmung nicht verpflichtet hat, für solche Schäden, wie sie der Kläger erlitten hat, eine Entschädigung nach Enteignungsgrundsätzen zu gewähren. Einmal bestünden Bedenken, ob sich der Art. 5 des 6. Teils auch auf die im 5. Teil des ÜblV geregelte »Äußere Restitution« beziehe oder ob er nur die im 6. Teil geregelte Reparation betrifft. Sodann sei fraglich, ob die Bundesrepublik mit der Erklärung, daß sie »Vorsorge treffen« werde, überhaupt eine bindende Verpflichtung habe eingehen wollen (BGH 13. 10. 1969, NJW 1970, 191). Aber selbst wenn das bejaht werde, könne die betreffende Erklärung nach Wortlaut und Sachgehalt nur dahin verstanden werden, daß die Bundesrepublik eine unter rechts- und sozialstaat-

lichen Gesichtspunkten gerechte Entschädigungsregelung treffen werde. Und schließlich habe der ÜBlV innerstaatlich nur den Rang eines Gesetzes, so daß das spätere RepG vorgehe.

IX. Rechtslage Deutschlands

1. Berlin

18. Im Beschluß vom 27. 3. 1974 (E 37, 57 = DÖV 1974, 309 = DVBl. 1974, 414 = MDR 1974, 644 = NJW 1974, 893 = ROW 1974, 131 [19]) hat das BVerfG über die Verfassungsbeschwerde der in einem Westberliner Untersuchungsgefängnis einsitzenden Ingrid Brückmann zu befinden, die sich gegen die Entscheidung des Generalstaatsanwalts beim KG richtete, Ingrid Brückmann wegen der Tötung ihres Vaters nach dem Gesetz über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz) vom 2. 5. 1953 (BGBl. I, 161, GVBl. Berlin, S. 293) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 19. 12. 1964 (BGBl. I, 1067, GVBl. Berlin 1965, S. 175) der DDR zuzuliefern sowie gegen die zustimmende Entscheidung des KG.

In Übereinstimmung mit seiner ständigen Rspr. (E 1, 70; 7, 1, 190; 10, 229; 19, 323, 377; 20, 257, 271) hält das BVerfG die Verfassungsbeschwerde gegen Akte Berliner Organe wegen des Berlinvorbehalts der Besatzungsmächte für unzulässig. Das BVerfG hält aber die mittelbare Verfassungsbeschwerde für zulässig, mit der der Beschwerdeführer inzidenter die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Bundesgesetze begehrt, die den Berliner Akten zugrunde liegen.

Das BVerfG führt in diesem Rahmen aus: »Die Jurisdiktion des Bundesverfassungsgerichts erstreckt sich auf den räumlichen Geltungsbereich des GG. Berlin ist ein Land der Bundesrepublik Deutschland (BVerfGE 31, 1; 17, 32 f.). Das GG gilt in und für Berlin, soweit nicht aus der Besatzungszeit stammende und noch heute aufrechterhaltene Vorbehalte der Drei Mächte seine Anwendung sowie die Ausübung der Jurisdiktion des BVerfG beschränken (BVerfGE 7, 1, 10). Aus dem Berlin-Vorbehalt der westlichen Alliierten folgt kein generelles Verbot jeder Tätigkeit des BVerfG in allen Berlin unmittelbar oder mittelbar berührenden Sachen (BVerfGE 19, 377, 384). Insbesondere unterliegen die im Land Berlin geltenden Gesetze des Bundes uneingeschränkt der Kontrolle des BVerfG. Diese Gesetze dürfen auf Verlangen der Alliierten in Berlin zwar erst nach einem formalen Übernahmeakt angewendet werden, durch den das Abgeordnetenhaus

dem vom Bundesgesetzgeber gesetzten Recht in Berlin Geltung verschafft. Hierdurch wird jedoch ihre Qualität als Bundesrecht nicht in Frage gestellt«.

2. Deutsche Demokratische Republik

19. Im *Brückmann-Fall* [18] hat das BVerfG das *Grundlagenvertrags-Urteil* bestätigt, nach dem die DDR im Verhältnis zur Bundesrepublik auch nach Abschluß des Grundlagenvertrages nicht als Ausland angesehen und behandelt werden darf; sie sei ein »anderer Teil Deutschlands«, ihre Gerichte seien deutsche Gerichte. Aus diesem Urteil und dem Beschluß des BVerfG vom 31. 5. 1960 (BVerfGE 11, 150, 160 f.) ergebe sich, daß gegen das Gesetz über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe [18] keine Bedenken bestehen. Damit ist gemeint, daß das Auslieferungsverbot von Deutschen ins Ausland (Art. 16 GG) der Zulieferung Deutscher an die DDR nicht entgegensteht.

Das Rechtshilfegesetz berücksichtige, daß Gesetzgebung und Rechtsprechung in der DDR andere Wege als in der Bundesrepublik gegangen seien. Sie beruhten auf politischen und weltanschaulichen Grundlagen, die zu der verfassungsmäßigen Ordnung des GG, die alle staatliche Gewalt mit unmittelbarer Wirkung an die Grundrechte bindet, weithin in Widerspruch stehen. Diese Verschiedenheit zwischen beiden Rechtsordnungen lege der innerdeutschen Rechts- und Amtshilfe besonders in Strafsachen von Verfassungen wegen Beschränkungen auf, denen das Rechtshilfegesetz in seinem § 2 Rechnung trage. Daher dürfe Rechts- und Amtshilfe nur gewährt werden, wenn ihre Gewährung dem Zweck eines Bundesgesetzes nicht widerspreche. Sie sei ferner nur dann zulässig, wenn keine Bedenken gegen die Annahme bestünden, daß von ihr nur in Einklang mit rechtsstaatlichen Grundsätzen Gebrauch gemacht werde.

Dabei legt das Gericht die folgenden Voraussetzungen der Rechtsstaatlichkeit fest: Verfassungsrechtliche Voraussetzung der Zulieferung eines Beschuldigten an Behörden der DDR sei nicht nur, daß der Betroffene vor einen unbefangenen Richter gestellt werde, in einem fair geführten Verfahren rechtliches Gehör finde und sich sachlich verteidigen könne, sondern auch, daß das Verfahren nach Ziel und Zweck den Erfordernissen der Gerechtigkeit und Menschlichkeit Rechnung trage. Die Verhängung einer grob ungerechten Strafe oder Maßnahme müsse ebenso ausgeschlossen werden können, wie ein Strafvollzug, der die Grundrechte des Verurteilten unberücksichtigt ließe. Es müsse schließlich sichergestellt sein, daß der

Verurteilte während des Strafvollzugs oder einer anderen Freiheitsentziehung angemessenen persönlichen Kontakt zu etwaigen Verwandten oder Freunden in der Bundesrepublik unterhalten kann, ohne dadurch für sich oder seine Besucher Nachteile befürchten zu müssen. Sein Recht, im Anschluß an einen Freispruch oder an die Strafverbüßung in die Bundesrepublik zurückzukehren, dürfe nicht vereitelt werden. Die Zulieferung könne ferner auch dann nicht in Betracht kommen, wenn aus sachverständiger Sicht Grund zu der Annahme besteht, daß diese Maßnahme wegen der psychologischen Verfassung des Betroffenen mit schwerwiegenden gesundheitlichen Schäden oder mit der Gefahr der Selbsttötung verbunden sein könnte.

Das BVerfG entwickelt diese Gedanken in Auslegung des Rechtshilfegesetzes und will diese Voraussetzungen, wie sich aus dem Schluß des Urteils ergibt, auf Deutsche beschränkt wissen. Dennoch wird es schwierig sein, diese Voraussetzungen auf die Zulieferung Deutscher an die DDR zu beschränken. Es liegt vielmehr nahe, eine rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechende Behandlung durch den fremden Staat auch zur Voraussetzung der Auslieferung oder Ausweisung von Ausländern zu machen. Damit würde das bisherige Auslieferungs- und Ausländerrecht grundsätzlich verändert. Der Bundesrepublik würde weitgehend die Möglichkeit genommen, unliebsame Ausländer auszuliefern oder abzuschieben.

Albert Bleckmann